

# ZH\_OBERGERICHT RA200009 vom 2. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RA200009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA200009)

FR: ZH\_OBERGERICHT RA200009 du 2 novembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RA200009 del 2 novembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

August 2001 bei der D.\_\_\_\_\_ AG, welche in der Folge von der E.\_\_\_\_\_ Management AG (vormals F.\_\_\_\_\_ Management AG) übernommen wurde. Mit Wirkung per 1. August 2018 übernahm sodann die Beklagte und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Beklagte) die vorerwähnte Gesellschaft und mit dieser auch das Arbeitsverhältnis des Klägers. Der Kläger kündigte im Januar 2019, woraufhin in gegenseitigem Einvernehmen das Anstellungsverhältnis am 31. März 2019 endete (Urk. 21 S. 3).

### E. 1.1

Der Kläger und Beschwerdegegner (nachfolgend: Kläger) arbeitete seit dem

### E. 1.2

Unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramts Kreise ... und ... der Stadt Zürich vom 23. September 2019 (Urk. 3) gelangte der Kläger mit seiner Klage vom 8. November 2019 an die Vorinstanz und stellte nachfolgendes Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2): "Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Fr. 9'500.- (brutto) zu bezahlen, zzgl. Zins zu 5% seit 1. April 2019. Unter allfälligen Kosten- sowie Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beklagten."

### E. 1.3

Nachdem die Beklagte mit Eingabe vom 3. Januar 2020 zur Klage Stellung genommen hatte (Urk. 11), hielten die Parteien anlässlich der Hauptverhandlung ihre weiteren Vorträge (Prot. S. 4 ff.). In der Folge erliess die Vorinstanz das angefochtene Urteil. Das Dispositiv lautet wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.